

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation, § 615; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 119/77

Urteil des BAG vom 19. Juli 1978 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 119/77

4 Sa 54/76 Hamm

Verkündet am
19. Juli 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juli 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Heidenreich für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. Dezember 1976 - 4 Sa 54/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1967 oder 1968 bei den Beklagten zu 1), 3) und 4) - vertreten jeweils durch den Beklagten zu 2) als Geschäftsführer - beschäftigt. Die Beklagte zu 1) stellt Teppichböden, Jutefilze und Matratzenschoner her und vertreibt ihre Erzeugnisse an Großkunden. Die Beklagte zu 3) befaßt sich mit dem Vertrieb von Juteerzeugnissen, während die Beklagte zu 4) im wesentlichen die Produkte der Beklagten zu 1) an Kleinkunden verkauft.

Der Kläger bezog zuletzt ein monatliches Bruttogehalt von 6.000,-- DM. Die Beklagten stellten ihm außerdem eine Wohnung in Emsdetten zur Verfügung, für die er monatlich einen Anerkennungsbetrag von 100,-- DM zu zahlen hatte. Als Weihnachtsgratifikation erhielt der Kläger in der Vergangenheit folgende Beträge:

1968	2.500,-- DM,
1969	5.000,-- DM,
1970	6.000,-- DM,
1971	10.000,-- DM.

Für die Jahre 1972 und 1973 hat der Kläger Weihnachtsgratifikationen von ebenfalls je 10.000,-- DM erstritten (Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 6. November 1973 - 7 Sa 507/73 - und Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 2. Juni 1977 - 3 AZR 176/76 -).

Mit Schreiben vom 16. August 1972 kündigten die Beklagten die Arbeitsverhältnisse des Klägers "zum nächstmöglichen Termin". Auf die Kündigungsschutzklage des Klägers hat das Arbeitsgericht

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Rheine durch rechtskräftig gewordenes Urteil vom 11. November 1973 - 1 Ca 526/72 - festgestellt, daß die Arbeitsverhältnisse des Klägers durch die Kündigung nicht beendet worden sind, sondern fortbestehen. Der Kläger ist in der Folgezeit von den Beklagten nicht weiterbeschäftigt worden. Am 1. März 1974 wurde er Geschäftsführer bei der Firma C im Kempen, ohne seine Arbeitsverhältnisse bei den Beklagten zu lösen.

Mit seiner am 8. Juli 1975 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger mehrere Einzelforderungen aus den Arbeitsverhältnissen zu den Beklagten geltend gemacht. Im Streit befinden sich jetzt noch ein Anspruch auf Zahlung einer Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1974 sowie ein Anspruch auf Zahlung einer Mietdifferenz für die Monate März bis Juni 1975. Der Kläger hat dazu vorgetragen:

Eine Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1974 in Höhe von 10.000,-- DM stehe ihm aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu. Sämtliche Arbeitnehmer der Beklagten hätten für das genannte Jahr wie zuvor ein Weihnachtsgeld erhalten. Von der Firma C bekomme er keine solche Zuwendung.

Der Mietdifferenzanspruch für die Monate März bis Juni 1975 betrage 3.200,-- DM. Dieser Anspruch sei damit begründet, daß er wegen seiner Tätigkeit für die Firma C seine ihm von den Beklagten in Emsdetten zur Verfügung gestellte Wohnung habe aufgeben müssen, um eine Wohnung in Geldern, in der Nähe seines neuen Arbeitgebers, zu beziehen. Die Miete für diese Wohnung betrage 1.200,-- DM monatlich; hiervon trage die Firma C 300,-- DM. Er selbst müsse daher noch 900,-- DM monatlich für die Wohnung zahlen. Demgegenüber habe der Mietwert seiner bisherigen Wohnung in Emsdetten mindestens 900,-- DM betragen, wovon die Beklagten 800,-- DM übernommen hätten und von ihm nur 100,-- DM zu zahlen gewesen seien.

Die Beklagten vertreten demgegenüber die Auffassung, daß eine Weihnachtsgratifikation für 1974 dem Kläger nicht zustehe. Diese Zuwendungen seien auch in den vergangenen Jahren stets unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit gezahlt worden, so daß hieraus kein Anspruch für die Folgejahre habe entstehen können.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Außerdem beruhe die Zahlung des Weihnachtsgeldes für 1974 an Arbeitnehmer ihrer Betriebe auf einem Tarifvertrag, dem der Kläger nicht unterliege. Nach diesem Tarifvertrag betrage das Weihnachtsgeld aber nur 35 v.H. des Tariflohns. Wenn man aus dem Grunde der Gleichbehandlung dem Kläger ein Weihnachtsgeld zuerkennen wolle, könne dies nur in Höhe der tariflich vereinbarten Regelung geschehen.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Mietdifferenz bestreiten die Beklagten den für die Wohnung in Emsdetten angegebenen Mietwert von 900,-- DM und halten zur Ermittlung dieses Wertes die Einholung einer amtlichen Auskunft für erforderlich.

Das Arbeitsgericht hat der Klage hinsichtlich des Weihnachtsgeldes und der Mietdifferenz entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision begehren die Beklagten, die Klage hinsichtlich der genannten Ansprüche abzuweisen, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

I. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung einer Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1974 in Höhe von 10.000,-- DM.

1. Das Landesarbeitsgericht hat unter Hinweis auf seine Urteile in den Vorprozessen (7 Sa 507/73 und 5 Sa 115/75), in denen Weihnachtsgratifikationsansprüche für 1972 und 1973 bejaht wurden, auch für das Jahr 1974 einen solchen Anspruch aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz für berechtigt gehalten. Der Grundsatz der Gleichbehandlung verbiete die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen Arbeitnehmern, d.h. ihre willkürliche Herausnahme aus einer bestimmten Ordnung. Auch der Kläger sei, da er wie die übrigen Arbeitnehmer seit 1968 eine Weihnachtsgratifikation erhalten habe, trotz seiner herausgehobenen Stellung in diese Ordnung einbezogen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Hiergegen wendet sich die Revision mit der Begründung, die Weihnachtsgratifikationen in den vergangenen Jahren seien immer und ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit gezahlt worden. Es hätte daher kein Vertrauenstatbestand geschaffen werden können, der eine gewollte Gleichstellung mit den anderen Arbeitnehmern zum Gegenstand hatte.

Mit diesem Argument kann die Revision jedoch nicht gehört werden. Zwar haben Freiwilligkeitsvorbehalte bei Gratifikationen im allgemeinen den Zweck, zu vermeiden, daß aus einer mehrjährigen - in der Regel dreijährigen - vorbehaltlosen Zahlung ein Rechtsanspruch für die Zukunft entsteht (st. Rspr. des Bundesarbeitsgerichts zuletzt AP Nr. 86 zu § 611 BGB Gratifikation [unter 1 der Gründe]). Ein solcher Vorbehalt rechtfertigt es jedoch nicht, allein einem einzelnen Begünstigten ohne sachlichen Grund die Gratifikation zu verweigern, während im übrigen die generelle Regelung bestehen bleibt (vgl. zu dem gleichgelagerten Fall des Widerrufsvorbehalts eines Versorgungsanspruchs BAG AP Nr. 80 zu § 242 BGB Ruhegehalt [unter III der Gründe]). Ein derartiges Verhalten verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Der Kläger hat seit 1968 wie alle Arbeitnehmer der Beklagten eine Weihnachtsgratifikation erhalten. Damit haben die Beklagten für die Gewährung dieser Zuwendung eine bestimmte Ordnung geschaffen, in die sie auch den Kläger trotz seiner hervorgehobenen Stellung einbezogen haben. Diese Ordnung verpflichtet die Beklagten wegen des Freiwilligkeitsvorbehalts zwar nicht, auch in Zukunft Weihnachtsgratifikationen an die Arbeitnehmer zu zahlen. Wenn sie sich hierzu aber dennoch bereitfanden, durften sie ohne sachlichen Grund zu Lasten des Klägers von dieser einmal geschaffenen Ordnung nicht abweichen. Die Beklagten hatten auch für das Jahr 1974 ihren Mitarbeitern eine Weihnachtsgratifikation gezahlt. Einen sachlichen Grund, den Kläger auszuschließen, haben sie nicht dargetan.

2. Die Ausführungen der Revision über den Einfluß des Tarifvertrags über Jahressonderzahlungen, abgeschlossen zwischen dem Verband der Textilindustrie Westfalen und der Gewerkschaft Textil und Bekleidung vom 18. Mai 1973, führen zu keiner anderen Beur-



- 6 -

teilung. Die tarifvertragliche Regelung stellt die Zahlungen der Gratifikationen zwar auf eine auch für die Zukunft rechtsverbindliche Grundlage. Dies gilt jedoch nur für die in dem Tarifvertrag vereinbarte Höhe. Ob darüber hinaus noch freiwillige Leistungen bis zu der auch in den vergangenen Jahren gewährten Höhe geleistet wurden - wie es der Kläger behauptet - blieb zwischen den Parteien streitig. Nach dem Urteil des Landesarbeitsgerichts kann jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, daß auch die Gruppe der leitenden Angestellten für das Jahr 1974 eine Herabsetzung der Weihnachtsgratifikation gegenüber den vergangenen Jahren hat hinnehmen müssen. Gegen diese Feststellung hat die Revision keine Verfahrensrügen erhoben, so daß das Revisionsgericht hieran gebunden ist.

Da der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, wegen seiner hervorgehobenen Position mit den leitenden Angestellten gleichgestellt werden muß, durfte er bei der Zahlung der Weihnachtsgratifikation nicht schlechter als diese Personen behandelt werden. Wenn sie - wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat - für das Jahr 1974 eine gegenüber den Vorjahren ungekürzte Gratifikation erhalten haben, mußte diese auch dem Kläger gezahlt werden.

II. Der Kläger kann aufgrund § 615 BGB auch die Zahlung der Mietdifferenz in Höhe von 3.200,-- DM für die Monate März bis Juni 1975 beanspruchen.

Als Teil der Vergütung haben die Beklagten dem Kläger eine Wohnung in Emsdetten zur Verfügung gestellt, für die der Kläger lediglich 100,--DM monatlich an Miete zu zahlen hatte. Das Landesarbeitsgericht schätzt den Mietwert am freien Wohnungsmarkt auf 900,-- DM, so daß die Beklagten dem Kläger mit der Nutzung der Wohnung einen der Vergütung zuzurechnenden Wert von 800,-- DM monatlich zahlten.

Die Beklagten müssen diesen Bestandteil der Vergütung weiterzahlen, obwohl der Kläger die Wohnung aufgegeben und eine neue Wohnung in Geldern bezogen hat. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, war es dem Kläger nicht zuzumuten, diese Wohnung beizubehalten, nachdem die Beklagten ihn durch die ungerechtfertigte

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Kündigung veranlaßt hatten, einen neuen vergleichbaren Arbeitsplatz ausfindung zu machen.

Nach § 615 Satz 2 BGB muß der Kläger sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er durch die anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu festgestellt, daß die Miete für die Wohnung, die die Firma C dem Kläger in Geldern zur Verfügung stellte, 1.200,-- DM monatlich beträgt; hiervon zahlt die Firma 300,-- DM, so daß der Kläger noch 900,-- DM zuschießen muß.

Das Landesarbeitsgericht kommt aufgrund dieser Annahme zu dem zutreffenden Ergebnis, daß der Kläger durch seinen Umzug nach Geldern keine im Sinne des § 615 Satz 2 BGB anrechenbare Vorteile erwirbt, so daß ihm die Beklagten den schon bisher in Emsdetten zur Verfügung gestellten Mietwert von geschätzten 800,-- DM monatlich weiter zu zahlen haben.

Die Revision rügt zu Unrecht, daß das Landesarbeitsgericht unter Verstoß gegen § 286 ZPO den Mietwert für die Wohnung in Emsdetten aus eigener Sachkunde ohne Zuziehung einer behördlichen Auskunft geschätzt habe. Es steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters, ob er eine amtliche Auskunft oder das Gutachten eines Sachverständigen zu einer bestimmten Frage einholen will. Das Gericht kann von solchen Beweismitteln dann absehen, wenn es sich selbst für genügend sachkundig hält.

Im vorliegenden Falle hat das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung von Wohnfläche (214 qm) und Ausstattung der Wohnung in Emsdetten einen Quadratmeterpreis von 4,20 DM keinesfalls als überhöht angesehen, so daß ein geschätzter Mietwert von 900,-- DM als angemessen erschien. Das Landesarbeitsgericht konnte bei dieser vorsichtigen Schätzung davon absehen, eine amtliche Auskunft einzuholen; die Beklagte hatte keine Tatsachen dafür vorbringen können, daß gerade in Emsdetten die Wohnungsmieten überdurchschnittlich hoch seien.

III. Zur Klarstellung wird noch darauf hingewiesen, daß auch der Beklagte zu 2) für die Ansprüche des Klägers haftet, jedoch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nicht als Gesamtschuldner. Zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und der Gesellschaft besteht nach § 161 Abs. 2 und § 128 HGB kein echtes Gesamtschuldverhältnis (BAG AP Nr. 145 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BGHZ 47, 376 [378]).

Zugleich für den Richter Dr. Heither,
der durch Urlaub verhindert ist, zu
unterschreiben

gez.: Dr. Hilger

Dr. Eck

Dr. Fenge

Heidenreich

